

Neufassung der Satzung über die Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale-Unstrut

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale-Unstrut hat am 20.12.2007 aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesdisziplinarverordnung vom 21.03.2006 (GVBl. S. 102)); des §§ 146, 157 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248) und der § 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1)

Der Trinkwasserversorgungszweckverband Saale Unstrut, nachfolgend als "Verband" bezeichnet, betreibt in seinem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser (Wasser) nach Maßgabe der §§ 146 Abs. 1, 147 WG LSA.

(2)

Zur öffentlichen Einrichtung gehören:

- (a) die zentralen Verteilungsanlagen
- (b) das Trinkwasserleitungsnetz und
- (c) die Hausanschlüsse bis zur Hauptabsperrvorrichtung, soweit sie nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

(3)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 2

Allgemeine Versorgungsbedingungen

(1)

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. S. 750) zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. S. 3214), der ergänzenden Geschäftsbedingungen für die Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Trinkwasserversorgungszweckverbandes Saale Unstrut sowie des Wassertarifs des Verbandes, die in ihrer jeweils letzten Fassung nach Maßgabe der Verbandssatzung bekannt gemacht werden.

(2)

Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in dem Wassertarif des Verbandes den Abnehmern von Wasser auferlegt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch Versorgungsleitungen erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung verändert wird.

(3)

Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen rechtlichen, technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(4)

Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1)

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet das Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg oder ein Wegerecht hat. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2)

Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, beim Verband beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Anschluss vor Baubeginn einzureichen.

(3)

Ausschließlich zu kleingärtnerischen Zwecken genutzte Grundstücke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes unterliegen nicht dem Anschlusszwang.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

(1)

Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer widerruflich ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss befreit werden, wenn der Anschluss ihm unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2)

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(3)

Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

(1)

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

(2)

Die Verwendung von Niederschlagswasser und Brauchwasser für die Bewässerung von Hausgärten bleibt zulässig.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1)

Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn ihm die Benutzung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Für den Antrag gilt § 5 Abs. 2 und für die Befreiung § 5 Abs. 3 entsprechend.

(2)

Der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 befreite Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

(3)

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Eigengewinnungsanlagen sind dem Verband innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen. Für den Betrieb gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a)

entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt

b)
entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 7 von der Verpflichtung zur Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein

c)
entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne den Verband vorher zu unterrichten

d)
entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 Satz 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind

e)
entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die Eigengewinnungsanlage nicht anzeigt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Wasserversorgungssatzung vom 19.12.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt am: 27.12.07


Mänicke
Verbandsgeschäftsführer